

RAHMENSCHUTZKONZEPT IM ZUSAMMENHANG MIT JUGILOKALEN : COVID-19 – KANTON WALLIS

1. Einleitung

Der Bundesrat hat im März Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen – gesetzliche Vorgaben wie Verbote sowie Hygiene- und Verhaltensregeln.

Auch wenn der Bundesrat nun – unter strikter Einhaltung von Schutzkonzepten – die Massnahmen lockert: Das neue Coronavirus ist immer noch da. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, **sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen sowie unnötige Kontakte vermeiden.**

Ab 6. Juni können weitere Betriebe und Einrichtungen öffnen. Neu dürfen Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen wieder stattfinden. Voraussetzung sind Schutzkonzepte. Kommt es dabei zu engen Kontakten, müssen Kontaktdaten erhoben werden.

Ab 30. Mai sind **die Treffen in der Öffentlichkeit von maximal 30 Personen erlaubt** (auf öffentlichen Plätzen, Spazierwegen oder Parkanlagen).

So kann im Falle einer neu infizierten Person die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Auch müssen alle Beteiligten die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können – Organisatoren und Veranstalterinnen, Teilnehmende, usw.

Geöffnet/gestattet ab 6. Juni

- Betriebe wie Casinos, Freizeitparks, Tierparks, zoologische und botanische Gärten, Wellnessanlagen, Schwimmbäder
- Ferienlager für Kinder und Jugendliche mit maximal 300 Personen
- Sportwettkämpfe mit maximal 300 Personen (Bedingung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzepts)
- Gastronomiebetriebe: Aktivitäten wie Billard, Darts und Live-Musik, Bedingung:
 - Konsumation sitzend (gilt nicht für Diskotheken, Nachtclubs, Tanzlokale)
 - Öffnungszeiten beschränkt
- Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit maximal 300 Personen (Bedingung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzepts)
- Usw.¹

Damit Geschäfte oder Einrichtungen geöffnet sein oder Aktivitäten stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes vorliegen. Dies gilt auch für Aktivitäten und Betriebe, die vom Verbot ausgenommen waren. Alle Beteiligten müssen das Schutzkonzept einhalten können. In den meisten Fällen beinhaltet das Schutzkonzept auch die Erhebung von Kontaktdaten, um im Falle einer neu infizierten Person die engen Kontakte ausfindig machen zu können (Rückverfolgung gewährleisten).

Nur für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeit), bei denen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sind, braucht es kein Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss jedoch die Rückverfolgung

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten. Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde muss sie die Kontaktdaten an die Behörde weiterleiten.

2. Verantwortlichkeiten

Die Betreiber von Einrichtungen und die Organisatoren von Veranstaltungen und Aktivitäten sind für die Erfüllung der Vorgaben und deren Einhaltung verantwortlich. Weder Bund noch Kantone validieren oder genehmigen Schutzkonzepte. Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird von den Kantonen überwacht.

Die Anzahl der für Aktivitäten zugelassenen Personen muss strikt eingehalten werden. Die Anzahl ist in der Verordnung 2 COVID-19² des Bundesrates genau festgelegt und wird sich voraussichtlich in den kommenden Wochen je nach epidemiologischer Entwicklung ändern.

Die Ausarbeitung und die Umsetzung der spezifischen Schutzkonzepte liegen in der Verantwortung der Organisationen und Organisatoren. Sie müssen in jedem Fall an die aktuelle gesundheitliche Situation und an die von den eidgenössischen und kantonalen Behörden erlassenen Empfehlungen und Massnahmen angepasst werden.

3. Schutzkonzept für private Organisationen

Das vorliegende Dokument basiert auf den geltenden gesetzlichen Richtlinien. Zusätzlich zu den in diesem Dokument dargelegten und für die Mehrheit der Aktivitäten geltenden Massnahmen **erstellen die Organisationen ein eigenes Schutzkonzept.**

Die Organisationen verpflichten sich, die zum Zeitpunkt der Aktivität geltenden Massnahmen einzuhalten. Es wird eine Selbstkontrolle eingeführt, die auf den für jede Organisation spezifischen Prozeduren beruht.

Schliesslich müssen die Massnahmen eine Arbeitsgrundlage bilden, die jederzeit entsprechend der COVID-19-Entwicklung und den Entscheidungen der Kantons- und Bundesbehörden angepasst werden kann.

4. Empfehlungen

- *Allgemeines*
 - Ungeachtet ihrer Art **müssen alle Aktivitäten immer unter Wahrung des Schutzes der Freiwilligen, Kinder, Jugendlichen, usw. stattfinden.** Für die Wiederaufnahme einer Aktivität liegt es in der Verantwortung jeder Organisation und ihrer Fachleute und/oder Freiwilligen, ihre Organisation entsprechend anzupassen und die Art der Aktivitäten so zu wählen, dass die Richtlinien des BAG eingehalten werden.
 - Besonders gefährdete Personen oder Personen, die privat Kontakt mit besonders gefährdeten Personen haben sowie Personen, die weniger als zwei Wochen davor Kontakt mit einer infizierten Person hatten, nehmen nicht an organisierten Aktivitäten teil.
 - **Die Identität aller Teilnehmenden muss bekannt sein** (bei engen Kontakten). Die Kontaktinformationen werden ordnungsgemäss aufgezeichnet und nach Ende der Aktivität 14 Tagen lang aufbewahrt.³ Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html> (Stand am 28. Mai 2020)

³ COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) - <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> (Art. 6e al. 1)

und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

- Der Veranstalter muss **eine verantwortliche Person** bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts und als Kontaktperson für die zuständigen Behörden.⁴
- *Abstand und Hygiene*
 - Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt (**Abstand halten**).
 - Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt.
 - Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden zur Verfügung gestellt.
 - An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- *Räumlichkeiten*
 - Es wird eine Anwesenheitsliste geführt mit: Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben, resp. die Liste aufzubewahren (14 Tage).
 - **Es werden** – wenn möglich - **nur Räume genutzt, die das Abstand halten erlauben (mindestens 4 m²/pro Person)**
 - Die Räume werden ausgemessen und allenfalls Abstandsmarkierungen angebracht.
 - Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens ein Mal pro Tag gereinigt.
 - Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
 - **Auf das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte wird verzichtet.**
 - **Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten findet nicht statt.**
 - Die Räumlichkeiten werden gelüftet und gereinigt und die Oberflächen mit Desinfektionsmittel desinfiziert. Begegnungsräume wie die Küche oder der Speisesaal werden täglich mindestens einmal gereinigt.
 - Je nach Bedarf werden die Räumlichkeiten umgestellt, um für die Dauer der Aktivität die Umsetzung der von den Behörden empfohlenen Massnahmen zu ermöglichen (Abstand).
- *Speisen und Getränke*
 - Es werden keine Speisen, Getränke und Geschirr geteilt.

⁴ COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) - <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> (Art. 6b al. 2)

- *Aktivitäten*
 - Es wird eine Teilnehmerliste geführt mit: Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben, resp. die Liste aufzubewahren (14 Tage).
 - Es gilt besondere Vorsicht bei der Nutzung von Räumlichkeiten, die durch verschiedene Klientel genutzt werden (z.B. Senior*innen).
 - Eine Einlasskontrolle wird durchgeführt, um die Anzahl Besucher*innen zu beschränken und zu dokumentieren.
 - Massnahmen im Aussenraum werden getroffen, um Ansammlungen von grösseren Gruppen zu vermeiden.
-

Dieses Dokument wurde von der Vereinigung Pro Events Jeunesse sowie dem kantonalen Jugenddelegierten erarbeitet.

Ein «Rahmenschutzkonzept im Zusammenhang mit betreuten Freizeitaktivitäten (Lager und Tagesaktivitäten)» ist auch zur Verfügung.

In jedem Fall ist es ratsam, sich mit den kommunalen Behörden und der Jugendarbeitstelle (bzw. dem kantonalen Jugenddelegierten) in Verbindung zu bleiben und sich auf die Massnahmen zu einhalten, die im Zusammenhang mit der Epidemiesituation ergriffen wurden

Sitten, 29. Mai 2020

Kontakt: Cédric Bonnébault – cedric.bonnebault@admin.vs.ch – 077 423 36 31